

Abstimmungskampagne gegen Initiative
«Für eine naturverträgliche Jagd»

Argumentarium

1. Argumente der Initianten

Aussage	Gegenargument
Trächtige, führende Hirschkühe sowie Rehgeissen und ihre Jungen sind generell zu schützen	<p>Die Regulation des Wildbestandes funktioniert nur über den weiblichen, also produzierenden Teil der Population, und mittels Eingriffen in die Jugendklasse.</p> <p>Die Forderung käme einem ganzheitlichen Schutz gleich. Denn wie soll festgestellt werden, ob ein weibliches Tier trächtig ist? Abgesehen davon fällt es den Jägern nicht leicht Jungtiere zu jagen. Um einer Überpopulation und möglichem Wintersterben entgegenzuwirken, ist es dennoch nötig.</p> <p>Überdies widerspricht diese Forderung dem Bundesgesetz. Denn dieses verpflichtet die Kantone zu einer Jagdplanung, die eine artgemässe Verteilung der Alters- und Geschlechterklassen gewährleistet und eine gute Kondition der Tiere zum Ziel hat.</p>
Fallen zum Töten und das Anfüttern von Tieren sind zu verbieten.	<p>Für die Fallenjagd ist von Gesetzes wegen nur die Kastenfalle erlaubt. Die Handhabung ist geregelt. Kastenfallen werden selbst vom Tierschutz eingesetzt bspw. für das Einfangen von Katzen zwecks Kastration.</p> <p>Das Füttern von Wildtieren ist heute bereits verboten. Auch das Anlocken von Huftieren (= Kirren) ist laut Jagdbetriebsvorschriften verboten. Eine Ausnahme bildet die Lenkungsfütterung in ausserordentlichen Wintersituationen, um die Tiere in ihrem ungestörten Lebensraum ausserhalb der Gefahrenzone Strasse und Siedlungen zu halten.</p> <p>Was mit Vorschriften praktiziert wird, ist das Anlocken von Füchsen und Mardern auf der Passjagd. Dies ist nötig, um die Bestände lokal zu regulieren und vor allem, um Krankheiten und Seuchenzüge zu verhindern.</p>

<p>Alle nicht im Bundesrecht geschützten Vögel sind nicht jagdbar.</p> <p>((Siehe auch Argument «Wieso wird die Jagd auf bspw. Schneehühner nicht eingeschränkt oder verboten, wenn sie potenziell gefährdet sind?» unter 2. Generell))</p>	<p>Das Kantonale Jagdgesetz Graubünden (KJG) will Arten nutzen und schützen. Wer Interesse an der Nutzung hat, schützt die Arten auch (Stakeholderprinzip). So pflegen Jäger Wasserbiotope (zB. Muntè in Thusis), schaffen Ruhezone für Rauhfusshühner (Schneehuhn, Birkhuhn), zählen die Bestände, verbessern die Lebensräume usw.</p> <p>Mit der Jagdplanung im Kanton Graubünden kann nachgewiesen werden, dass die Jagd auf Vögel wie Birkhahn und Schneehuhn dem Bestand nicht schadet. Indem die Jagdbeute untersucht wird, können wichtige Erkenntnisse wie über die Art gewonnen werden, wie Fragmentierung der Lebensräume, Genetik etc.</p> <p>Die eigentliche Gefährdung dieser Arten führt von anderen Faktoren her, nicht von der Jagd. Es sind dies vorwiegend Störungen durch Wintersportler. Erhebungen und Zahlen, die dies belegen fehlen uns heute allerdings. Einziger «Beweis» sind die toten Tiere, die die Wildhüter – wenn überhaupt – auffinden.</p>
<p>Generelle Winterruhe für alle Wildtiere vom 1. November bis zum Beginn Hochjagd</p>	<p>Huftiere stellen um den kürzesten Tag (21. Dezember) ihren Stoffwechsel um. Dies belegen Arbeiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Überdies bezeichnet der österreichische Tierethiker Rudolf Winkelmayr die Jagd auf Huftiere in unseren Breitengraden bis zum 20. Dezember als ethisch vertretbar.</p> <p>Zudem zeigen die Abschusszahlen der vergangenen Jahre, dass die Regulierung des Wildbestandes innerhalb der regulären Jagdzeit nicht erfüllt werden kann. Denn zum Teil sind die Hirsche während der regulären Jagdzeit noch nicht in unseren Gebieten, sondern im Ausland oder im Nationalpark. Die Sonderjagd hat sich als ergänzende Massnahme bewährt.</p> <p>Um diese Forderung konsequent umzusetzen, müssten auch Störungen durch Wintersportler verhindert werden können.</p>